
S 29 SF 237/11 E

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	-
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	12
Kategorie	-
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 29 SF 237/11 E
Datum	23.11.2011

2. Instanz

Aktenzeichen	L 12 AS 189/12 B
Datum	22.03.2012

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beschwerde des Erinnerungsführers gegen den Beschluss des Sozialgerichts Düsseldorf vom 23.11.2011 wird zurückgewiesen. Kosten des Beschwerdeverfahrens werden nicht erstattet.

Gründe:

Die Beschwerde ist entgegen der erteilten Rechtsmittelbelehrung nicht nach [§ 178 SGG](#) ausgeschlossen.

Über die Beschwerde entscheidet der erkennende Senat in der Besetzung mit drei Berufsrichtern und nicht durch den Einzelrichter im Sinn von [§§ 56 Abs. 1 S. 1, 33 Abs. 8 Satz 1 RVG](#), auch wenn der Sache keine grundsätzliche Bedeutung zukommt. Der Kammervorsitzende eines Sozialgerichts entscheidet über eine Kostenerinnerung nicht als einzelnes Mitglied der Kammer, sondern als Kammer in der Besetzung ohne ehrenamtlichen Richter, da diese gem. [§ 12 Abs. 1 S. 2 Sozialgerichtsgesetz \(SGG\)](#) bei Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung (lediglich) nicht mitwirken (vgl. LSG NRW Beschluss vom 16.12.2009 - [L 19 B 180/09 AS Rn 43 m.w.N.](#) auch zur gegenteiligen Auffassung und Beschluss des Senats vom 27.02.2012 - [L 12 AS 1601/10 B](#) -).

Die Beschwerde ist zulässig, insbesondere statthaft, [§§ 56 Abs. 2 S. 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 3 S. 1, Abs. 2 RVG](#) (vgl. auch LSG NRW Beschluss vom 28.05.2010 – [L 19 B 286/09 AS](#); Beschluss vom 25.01.2010 – [L 1 B 19/09 AS](#) zum Vorrang dieser Spezialvorschriften gegenüber den Vorschriften des Sozialgerichtsgesetzes – SGG). Der Wert des Beschwerdegegenstandes übersteigt 200 Euro ([§§ 56 Abs. 2 S. 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 3 S. 1 RVG](#)). Maßgeblicher Zeitpunkt für die Berechnung des Beschwerdewerts ist der Zeitpunkt der Einlegung der Beschwerde (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2009, § 144 Rn 19). Die Beschwer betragt 381,99 Euro, da das Sozialgericht die erstattungsfahigen Kosten in dem angefochtenen Beschluss auf 534,31 Euro festgesetzt und der Beschwerdefuhrer eine Festsetzung auf insgesamt 916,30 Euro begehrt. Die Beschwerde ist zwar nicht fristgerecht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Beschlusses des Sozialgerichts (= 29.11.2011) erhoben worden ([§§ 56 Abs. 2 S. 1](#) i.V.m. [§ 33 Abs. 3 S. 3 RVG](#)). Im Hinblick auf diese unzutreffende Rechtsmittelbelehrung des SG gilt nach [§ 66 Abs. 2 SGG](#) die Jahresfrist und die ist eingehalten. Das SG kann sich bei der erteilten Rechtsmittelbelehrung auf die Entscheidung des 10. Senats des LSG NRW vom 02.05.2011 ([L 10 P 112/10 B](#) mit Rechtsprechung Nachw. fur die dort vertretene Auffassung) stutzen. Der dort vertretenen Auffassung folgt der Senat nicht. Er halt vielmehr an seiner bisherigen Rechtsauffassung (L 12 AS 1284/11 B vom 23.01.2012 und [L 12 AS 1601/10 B](#) vom 27.02.2012) fest, die in ubereinstimmung mit der uberwiegenden Auffassung im Hause steht ([L 19 B 286/09 AS](#) vom 28.05.2010 mit weit. Nachweisen).

Die Beschwerde ist jedoch nicht begrundet. Der Senat folgt den Ausfuhrungen des SG im angefochtenen Beschluss und nimmt hierauf gema [§ 142 Abs. 2 Satz 3 SGG](#) Bezug. Mit dem SG ist somit davon auszugehen, dass die Tatigkeit des Anwalts im vorliegenden Fall als unterdurchschnittlich zu beurteilen. Das Festsetzen der Mittelgebuhr ware somit unbillig. Der letzte Satz vor der Kostenentscheidung des SG ist somit missverstandlich, gemeint war, dass der Aufwand eben nicht mehr durchschnittlich, also unterdurchschnittlich, zu bewerten ist.

Zur Klarstellung weist der Senat allerdings auf Folgendes hin. Die Bewertung der Tatigkeit des Rechtsanwalts als unterdurchschnittlich bedeutet nicht allgemein, dass dies eine Festsetzung auf das arithmetische Mittel zwischen Mindest- und Mittelgebuhr ergibt. Im vorliegenden Fall halt der Senat dies fur angemessen und nur uber diesen hatte der Senat zu entscheiden. Eine generelle Fixierung der Gebuhr fur unterdurchschnittliche Falle auf dieses arithmetische Mittel ist damit nicht verbunden. Die zu beurteilenden Einzelfalle konnen sehr unterschiedlich sein. Der Senat halt es daher nicht fur ausgeschlossen, dass ein unterdurchschnittlicher Fall auch direkt an der Mindestgebuhr oder nur knapp unterhalb der Mittelgebuhr angesiedelt werden kann.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht erstattungsfahig ([§ 56 Abs. 2 S. 3 RVG](#)), das Verfahren selbst ist gebuhrenfrei ([§ 46 Abs. 2 S. 2 RVG](#)).

Der Beschluss ist unanfechtbar ([§ 56 Abs. 2 S. 1, 33 Abs. 4 S. 3 RVG](#)).

Erstellt am: 29.03.2012

Zuletzt verändert am: 29.03.2012